

Endgültige Bedingungen

vom 16. Oktober 2015

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Mini Future Bull Optionsscheinen und HVB Mini Future Bear Optionsscheinen bezogen auf Indizes

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 13. Februar 2015 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

20. Oktober 2015

Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am 16. Oktober 2015 auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung unter www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Call Mini Future Wertpapiere

Put Mini Future Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 16. Oktober 2015

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich und Luxemburg.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 16. Oktober 2015 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Österreich und Luxemburg erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 20. Oktober 2015

Erster Handelstag: 16. Oktober 2015

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Europäische Zentralbank

FX Bildschirmseite: Reuters ECB37

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger aus Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger aus Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus
Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus Österreich)

Mindestbetrag: EUR 0,001

Mindestausübungsmenge: 100 Wertpapiere

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
HU1U4C	DE000HU1U4C0	DEHU1U4C=HVBG	P537106	1	10.000.000	10.000.000
HU1U4D	DE000HU1U4D8	DEHU1U4D=HVBG	P537107	1	10.000.000	10.000.000
HU1U4E	DE000HU1U4E6	DEHU1U4E=HVBG	P537108	1	10.000.000	10.000.000
HU1U4F	DE000HU1U4F3	DEHU1U4F=HVBG	P537109	1	10.000.000	10.000.000

Tabelle 1.2:

WKN	ISIN	Basiswert	Call/Put	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Knock-out Barriere	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread	Referenzpreis
HU1U4C	DE000HU1U4C0	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	15.150	15.300	3%	150	Schlusskurs
HU1U4D	DE000HU1U4D8	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index	Call	0,1	125	130	5%	5	Schlusskurs
HU1U4E	DE000HU1U4E6	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index	Call	0,1	130	135	5%	5	Schlusskurs

HU1U4F	DE000HU1U4F3	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index	Put	0,1	145	140	5%	5	Schlusskurs
--------	--------------	-----------------------------------	-----	-----	-----	-----	----	---	-------------

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite
Dow Jones Industrial Average Index	USD	969420	US2605661048	.DJI	DJI Index	CME Group Index Services LLC	CME Group Index Services LLC	www.dowjonesindexes.com
NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index	USD	969996	XC0009699965	.HUI	HUI Index	NYSE Euronext	NYSE Euronext	indices.nyx.com

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Absicherungsgeschäfte" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert oder dessen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der "**Auflösungszeitraum**") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Barriereanpassungstag" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis,
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- (c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die **"Dividendenanpassung"**).

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den ein Bestandteil des Basiswerts aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Emissionstag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) der Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Referenzsatzanpassungstag"**),

- (b) der Tag, an dem ein Bestandteil des Basiswerts an dessen Maßgeblicher Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch **"Dividendenanpassungstag"** genannt) und
- (c) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder tatsächlich gehandelte Kurs des FX Wechselkurses, wie er auf der Reuters-Seite EUR= (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den FX Wechselkurs auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des FX Wechselkurses notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte an der Festlegenden Terminbörse)

oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) es steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (f) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (sowie jede Nachfolgeseite).

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (sowie jede Nachfolgeseite).

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in der Spalte "Anfängliche Knock-out Barriere" in der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Referenzsatzanpassungstag die Summe *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. die Differenz *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)* aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. abgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)*.

- (c) An jedem Spreadanpassungstag die Summe *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. die Differenz *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)* aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. abgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)*.

- (d) An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

"Kündigungseignis" bedeutet Indexkündigungseignis oder FX Kündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungseignis erheblich ist; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer

erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzsatzanpassungstag neu festgestellt (die "**Referenzsatzanpassung**") und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzsatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzsatzanpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) (die "**Bildschirmseite**") um 11:00 Uhr Londoner Zeit angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der

Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte "Anfängliche Risikomanagementgebühr" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Referenzsatzanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzsatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzsatzanpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"**Rundungstabelle**" ist folgende Tabelle:

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,01
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2.000	2
≤ 5.000	5
≤ 10.000	10
> 10.000	20

"**Stop Loss-Spread**" ist der in der Spalte "Anfänglicher Stop Loss-Spread" in der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den

Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "**Spreadanpassung**"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein "**Spreadanpassungstag**").

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesseite) abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

- (5) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) *Knock-out Betrag:* Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

$$\text{Knock-out Betrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$\text{Knock-out Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere. Dieser wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Tritt ein Marktstörungeignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstörungeignis andauert hat.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungeignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag, Auflösungszeitraum bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis bzw. Ausübungspreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere der Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und/oder des Knock-out Betrags, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht

	gebunden ist	zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit

	historischen Finanzinformationen	Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014</th><th>01.01.2013 – 31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€892 Mio.</td><td>€1.823 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern¹⁾</td><td>€1.083 Mio.</td><td>€1.439 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss¹⁾</td><td>€785 Mio.</td><td>€1.062 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie¹⁾</td><td>€0,96</td><td>€1,27</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€300.342 Mio.</td><td>€290.018 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€20.597 Mio.</td><td>€21.009 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th><th>31.12.2014 Basel III</th><th>31.12.2013 Basel II</th></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€18.993 Mio.</td><td>--</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18.993 Mio.</td><td>€18.456 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€85,7 Mrd.</td><td>€85,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)²⁾</td><td>22,1%</td><td>--</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>--</td><td>21,5%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>22,1%</td><td>21,6%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.	Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.	Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27				Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013	Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013																																																			
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.																																																			
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.																																																			
Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.																																																			
Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27																																																			
Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013																																																			
Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.																																																			
Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.																																																			
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II																																																			
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--																																																			
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.																																																			
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.																																																			
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--																																																			
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%																																																			
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%																																																			

		Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden,

		Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsvverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Call Mini Future Wertpapiere Put Mini Future Wertpapiere Die Wertpapiere werden als nennbetraglose Optionsscheine begeben. "Optionsscheine" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die "Festgelegte Währung") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden. Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das

		Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags zu verlangen. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen. Die Wertpapiere sind unverzinslich. Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts steigt in der Regel der Kurs des Wertpapiers überproportional. Fällt der Kurs des Basiswerts fällt in der Regel entsprechend auch der Kurs des Wertpapiers überproportional. Put Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt in der Regel der Kurs des Wertpapiers überproportional. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt in der Regel entsprechend auch der Kurs des Wertpapiers überproportional. Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag. Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag.

		Der "Differenzbetrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Auflage der Wertpapiere entspricht die "Knock-out Barriere" der Anfänglichen Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag. Der "Knock-out Betrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Knock-out Betrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn - bei Call Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere liegt.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres. "Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.

C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert erhalten würde. "Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag. Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer,
-----	--	---

		Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.
--	--	---

		• Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Marktbezogene Risiken Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dieser wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, Marktzinsen) beeinflusst. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Die Wertpapiere werden möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben, weshalb für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen lässt dabei keinen Rückschluss auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

		<i>Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts</i> Eine Investition in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. So kann u.a. die tatsächliche Rendite der Wertpapiere durch Steuern, Transaktionskosten und eine künftige Verringerung des Geldwerts (Inflation) verringert, ganz aufgezehrt oder negativ werden. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin und/oder hoheitliche oder regulatorische Eingriffe aufgrund von Finanzmarkturbulenzen können dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potentielle Anleger sollten daher die Wertpapiere einer unabhängigen Überprüfung unterziehen und sich professionell beraten lassen. <i>Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen</i> Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken</i> Die erwartete Korrelation zwischen den Wertpapieren und einer Position, deren Preisrisiko ein Anleger durch den Erwerb der Wertpapiere absichern möchte, kann unter Umständen nicht der tatsächlichen Korrelation entsprechen. Die Wertpapiere können daher für Absicherungszwecke nicht geeignet sein. <i>Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs</i> Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Diese können sich nachteilig auf die Handel- und Übertragbarkeit der Wertpapiere auswirken. <i>FATCA</i> Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Folglich können die Anleger einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt. <i>Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere</i> Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Außerdem kann der Basiswert in einer Währung gehandelt werden, die nicht der Festgelegten Währung entspricht. In diesem Zusammenhang können Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Anleger führen. <i>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist.
--	--	--

		<i>Risiko von Anpassungen, Marktstörungen und einer außerordentlichen Kündigung</i> Im Fall von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Anpassungsereignissen, Marktstörungsereignissen, Kündigungsereignissen) verfügen die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit. Sie können insbesondere bestimmte Bewertungen aufschieben, Kurse des Basiswerts selbst festlegen, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen und/oder die Wertpapiere außerordentlich kündigen. All diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und/oder Zahlungen verzögern. <i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i> Sofern die Wertpapiere über keine feste Laufzeit verfügen, können Anleger den durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wert ohne Ausübung eines Kündigungsrechts nur durch Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können für die Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapiere vorsehen. Anleger können dadurch einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Zudem besteht für den Anleger ein Wiederanlagerisiko. <i>Risiken aufgrund des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. <i>Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag</i> Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, ist die Teilhabe an einer für den Anleger positiven Kursentwicklung des Basiswerts begrenzt. <i>Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Hebeleffekts</i> Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere gerade aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. <i>Risiken aufgrund des fehlenden Dividendenschutzes</i> Dividendenabschläge können sich nachteilig auf die Preisentwicklung von Call Wertpapieren auswirken. <i>Risiken im Hinblick auf den Zeitwert der Wertpapiere</i> Der Zeitwert der Wertpapiere nimmt in der Regel mit der sich
--	--	--

		vermindernden Restlaufzeit ab und sinkt bis zum letztmöglichen Ausübungstag auf Null. <i>Mit Call und Put Wertpapieren verbundene Risiken</i> Wenn in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass es sich bei den Wertpapieren um Call Wertpapiere handelt, besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. Bei Put Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Bei Inline Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes, sowohl wenn der Kurs des Basiswerts steigt als auch wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. <i>Risiken aufgrund der Knock-out Barriere</i> Im Fall des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann der Anleger einen sofortigen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust erleiden oder den Anspruch auf Zahlung bestimmter Beträge unter den Wertpapieren verlieren. Im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts besteht ein Wiederanlagerisiko. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist</i> Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-out Barriere vorsehen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöhen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert Allgemeine Risiken Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den Basiswert. Darunter fallen neben marktbezogenen Risiken auch rechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken. Informationen über den Basiswert, dessen Transparenz und Liquidität können begrenzt sein. Dabei erwerben die Anleger keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) am Basiswert. Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des
--	--	--

		Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Indizes können auf Terminkontrakte bezogen sein, bei denen sich Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den unterschiedlichen Laufzeiten negativ auf die Wertpapiere auswirken können. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 16. Oktober 2015 Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich und Luxemburg. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 16. Oktober 2015 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
E.4	Für die Emission/das	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer

	Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-) Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Der jeweilige Vertriebspartner erhält von der Emittentin Zuwendungen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen handeln selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen sind von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts und der Wertpapiere beeinflussen. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen geben Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert aus, auf den sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über den Basiswert. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit der Emittentin des Basiswerts, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts. • Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkommittee.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
HU1U4C	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HU1U4D	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index XC0009699965	Schlusskurs	indices.nyx.com
HU1U4E	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index XC0009699965	Schlusskurs	indices.nyx.com
HU1U4F	NYSE Arca Gold BUGS (Price) Index XC0009699965	Schlusskurs	indices.nyx.com

Haftungsausschluss

Der Dow Jones Index ist ein Produkt von Dow Jones Indexes, einer lizenzierten Handelsmarke der CME Group Index Services LLC („CME INDEXES“), und wurde für den Gebrauch lizenziert. „Dow Jones®“, der Index und „Dow Jones Indexes“ sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones Trademark Holdings, LLC („Dow Jones“), wurden an CME INDEXES lizenziert und wurden zum Gebrauch für bestimmte Zwecke durch die UniCredit Bank AG weiterlizenziert. Die Produkte werden weder von Dow Jones, CME INDEXES oder ihren entsprechenden Tochtergesellschaften gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften machen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Eigentümern der/des Produkte/-s oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere oder Waren (Commodities) im Allgemeinen oder in diese/-s Produkt/-e im Speziellen. Die einzige Beziehung von Dow Jones, CME INDEXES oder irgendeiner ihrer entsprechenden Tochtergesellschaften zu den Lizenznehmern ist durch das Lizenzieren von bestimmten Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und vom Index gegeben, dieses wird von CME INDEXES ohne Berücksichtigung der UniCredit Bank AG oder der/s Produkte/-s bestimmt, zusammengestellt und berechnet. Dow Jones und CME INDEXES haben keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse der UniCredit Bank AG oder der Eigentümer des/r Produkte/-s zu berücksichtigen. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften sind nicht für die Bestimmung des Zeitrahmens, der Preisgestaltung oder der Mengen der/des zu emittierenden Produkte/-s oder für die Bestimmung oder Berechnung der anwendbaren Formel bei der Liquidierung der/des Produkte/-s verantwortlich oder nehmen daran teil. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel dieser/dieses Produkte/-s. Trotz des Vorhergegangenen können die CME INDEXES Group Inc. und ihre Tochtergesellschaften voneinander unabhängig Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die keinen Bezug zu den gegenwärtig emittierten Produkten des Lizenznehmers haben, jedoch aufgrund ihrer Ähnlichkeit in Konkurrenz zu diesen Produkten stehen können. Darüber hinaus dürfen die CME INDEXES Group Inc. und ihre Tochtergesellschaften mit finanziellen Produkten handeln, die mit der Entwicklung des Index in Verbindung stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Handelsaktivitäten den Wert des Index und des/r Produkte/-s beeinflussen können.

DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GARANTIEREN IN KEINEM FALL DIE EXAKTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN UND DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN HAFTEN NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER AUSFÄLLE. DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN LEISTEN IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VON DER UNICREDIT BANK AG, VON DEN EIGENTÜMERN DER/DES PRODUKTE/-S ODER VON ANDEREN PERSONEN ODER RECHTSTRÄGERN AUFGRUND DER VERWENDUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN ERZIELT WERDEN. DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN LEISTEN IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH HINSICHTLICH DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN, UND JEGLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT. OHNE EINSCHRÄNKUNGEN DES VORANGEHENDEN HAFTEN DOW JONES, CME INDEXES ODER IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE, INDIREKTE, KONKRETE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER VERLUSTE ODER FÜR STRAFSCHADENSERSATZ, AUCH WENN SIE VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN DIESER SCHÄDEN ODER VERLUSTE KENNTNIS HABEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE

VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN CME INDEXES UND DER UNICREDIT BANK AG, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON CME INDEXES.

Die NYSE Arca Indizes (die „Indizes“) werden von der NYSE Euronext („NYSE Euronext“) veröffentlicht und sind Dienstleistungsmarken (service marks) der NYSE Euronext oder deren Tochtergesellschaften. Der Emittentin wurde bezüglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung der Indizes erteilt.

Die in diesem Dokument spezifizierten Produkte werden von NYSE Euronext weder veröffentlicht oder genehmigt, noch ist NYSE Euronext an der Emission beteiligt. NYSE Euronext übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Daten auf denen die Indizes basieren und übernimmt keine Haftung für Fehler, Irrtümer oder Unterbrechungen, im Zusammenhang mit der Berechnung und/oder Veröffentlichung der Indizes, oder für die Art und Weise der Verwendung der Indizes beim jeweiligen Produkt. Unter keinen Umständen übernimmt NYSE Euronext die Haftung für spezielle Schäden, Strafschadensersatz, indirekte und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.